

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH betreibt zukünftig auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 - 189, 90766 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Beschichtung von Oberflächen (Nr. 5.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV) sowie eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV) als Zwischenprodukt bei der Lackherstellung. Zur Abluftreinigung soll eine Biofilteranlage errichtet werden.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 4.2

Entscheidung vom: 23.09.2020

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Firma UVEX hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG mit Schreiben vom 10.06.2020 beantragt.

Das Vorhaben dient der Errichtung und dem Betrieb einer erweiterten Anlage zum Beschichten von Oberflächen (bisher 10 Einzelanlagen, neu 15 Einzelanlagen) sowie der Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt der Lackherstellung für die Beschichtung von Arbeitsschutzmitteln (z.B. Arbeitsschutzbrillen). Die Abluftreinigung dieser Anlagen erfolgt mittels einer neu zu errichtenden Biofilteranlage.

Neben diesen immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen werden weiterhin folgende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auf dem Firmengelände betrieben: Eine Anlage zur Herstellung von Mischlacken, ebenso mehrere Spritzgießerei-Anlagen

(Hauptzweck der Anlagen ist die Formgebung) sowie ein Rohstoff- und Fertigwarenlager. Alle diese Anlagen erreichen nicht die Mengenschwellen des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Erweiterung auf dem Betriebsgelände wird das Schutzgut Wasser, voraussichtlich keinen nachteiligen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, da die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Schutzgut menschliche Gesundheit ist gemäß dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten und der nachgewiesenen Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft ebenfalls keinen erheblichen Belästigungen ausgesetzt.

Das Schutzgut Luft wird ebenfalls durch die Unterschreitung der Bagatellmassenströme und die Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft sicher vor nachteiligen Einwirkungen geschützt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 12. Oktober 2020
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister